

Aufgaben der ehrenamtlichen Mitglieder der Sozialen Selbstverwaltung

20. Mai 2022

Durch die Mitwirkung in der sozialen Selbstverwaltung erhalten Arbeitgeber und Beschäftigte die Möglichkeit sich aktiv an der Gestaltung und Erfüllung der Aufgaben des Versicherungsträgers zu beteiligen.

Eine der zentralen Aufgabe der Selbstverwaltung besteht darin, die Organisation des Versicherungsträgers und die Rechte und Pflichten der Mitglieder zu regeln. Dies geschieht durch den Beschluss der Satzung und der Geschäftsordnung.

Weitere Aufgaben der Vertreterversammlung in Unfall- und Rentenversicherung:

- Wählt die Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstands und die hauptamtliche Geschäftsführung
- Ernennt die/den (stellvertretenden) Vorsitzenden der Vertreterversammlung
- Bestimmt über die Höhe der Beiträge (nur in der Unfallversicherung)

Weitere Aufgaben des Verwaltungsrats in der Krankenversicherung:

- Wählt die hauptamtliche Vorstände
- Ernennt die/den (stellvertretenden) Vorsitzenden des Verwaltungsrats
- Bestimmt über Satzungsleistungen der Krankenkasse z.B. im Bereich der Vorsorge oder der häuslichen Krankenpflege

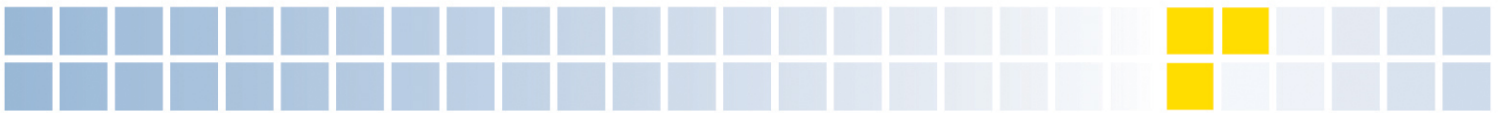
Typische Inhalte der Geschäftsordnung sind u.a.

- Frist, Inhalt, Form und Anlagen der Einladungen
- Festlegung der vorläufigen und endgültigen Tagesordnung sowie Anträge auf Änderung und Ergänzung
- Mitteilung von Verhinderung und Einladung der Stellvertretenden
- Form der Beratung und Abstimmung
- Ständige Ausschüsse

Haushaltsaufstellungen

Der Haushalt ist das finanzielle Budget der Versicherung. Er gibt den Rahmen vor, in dem Ausgaben getätigt werden können und ist somit ein wichtiges Instrument zur Lenkung und Kontrolle des Versicherungsträgers.

Die Selbstverwaltung beschließt für jedes Kalenderjahr einen neuen Haushaltsplan. Dieser beinhaltet alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben, die benötigten Verpflichtungsermächtigungen und alle Einnahmen die zur Erfüllung der Aufgaben anfallen.



Die wesentlichen Inhalte der Haushaltspläne sind gesetzlich festgelegt. Es gibt dennoch einige Gestaltungsspielräume in denen die Selbstverwaltung selbst entscheiden darf z.B. über den kassenindividuellen Zusatzbeitrag oder die Leistungen in der Unfallversicherung. Die Mitwirkung der Selbstverwaltung ist besonders für den innerorganisatorischen Bereich wichtig z.B. bestimmt sie über die Vertragsausgestaltung für den hauptamtlichen Vorstand in der Krankenversicherung. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Selbstverwaltung dazu aufgefordert, kritisch zu prüfen, ob die von der Versicherung finanzierten Maßnahmen auch tatsächlich das gewünschte Ziel erreichen (Effektivität) und die Mittel auch am effizientesten eingesetzt werden.

Zustandekommen des Haushaltsplans

Bis zu seinem Inkrafttreten durchläuft der Haushaltsplan eine Vielzahl von Stationen. Die Arbeiten beginnen mit der Erstellung eines Entwurfs durch die Geschäftsführung, der weiteren Überarbeitung in den Haushaltsausschüssen und der finalen Aufstellung durch den Vorstand. In manchen Sozialversicherungszweigen muss der aufgestellte Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde vorgelegt und von dieser genehmigt werden.

Als letzte Station wird in der Vertreterversammlung oder dem Verwaltungsrat über den Haushaltsplan beraten und ggf. überarbeitet. Der Haushaltsplan wird schließlich von der Vertreterversammlung oder dem Verwaltungsrat durch eine Abstimmung Mehrheitsprinzip beschlossen.

Gibt es Unterstützung und durch wen?

Die wichtigste Unterstützungsressource bilden Mitglieder, die schon länger in der Selbstverwaltung tätig sind und dadurch mit ihrem Erfahrungswissen hilfreich zur Seite stehen können. Zudem steht die hauptamtliche Verwaltung bei rechtlichen Fragen beratend zur Seite. Bei sehr schwierigen Fragestellungen gibt es zudem die Möglichkeit die Beratungsfunktion der Aufsichtsbehörde in Anspruch zu nehmen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de